



**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
[Industrieemissionsrichtlinie \(IE-RL\)](#)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.02-0167182-0001-0054/24

Düsseldorf, den 16.01.2026

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lausward der Stadtwerke Düsseldorf AG durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel L22 und L23

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Stadtwerke Düsseldorf AG mit Bescheid vom 11.09.2025 die Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Kraftwerks Lausward am Standort Auf der Lausward 75 in 40221 Düsseldorf erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen

Im Auftrag

gezeichnet

Bettina Freese-Bischoff





Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde
Stadtwerke Düsseldorf AG
Auf der Lausward 75
40221 Düsseldorf

Datum: 11. September 2025

Seite 1 von 55

Aktenzeichen:
53.02-0167182-0001-0054/24
bei Antwort bitte angeben

Bettina Freese-Bischoff
Zimmer: Ce 246
Telefon:
0211 475-3059
Telefax:
0211 475-2790
bettina.freese-bischoff@
brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel L22 und L23

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 01.10.2024

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,
hiermit ergeht folgender

Genehmigungsbescheid

53.02-0167182-0001-0054/24

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 01.10.2024 (Eingang am 16.10.2024), zuletzt ergänzt am 13.02.2025 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des Heizkraftwerks Lausward durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel L22 und L23 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

1. Sachentscheidung

Der Stadtwerke Düsseldorf AG wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund von § 16 BImSchG in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.1 der

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Ergo-Platz/Klever Straße



Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)

Datum: 11. September 2025

Seite 2 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

die Genehmigung
zur wesentlichen Änderung
der Anlage
zur Erzeugung von Wärme und Strom
(Heizkraftwerk Lausward)

am Standort

**Auf der Lausward 75, 40221 Düsseldorf,
Gemarkung Hamm, Flur 18, 19, Flurstücke 105, 54, 314, 35**

erteilt.

Anlagenkapazität Fernwärmebesicherung Kesselanlagen:

Mit dieser Genehmigung ist eine Erhöhung der Feuerungswärmeleistung der Fernwärmebesicherung durch Kesselanlagen um 41,6 MW von 190,5 MW auf insgesamt 232,1 MW verbunden.

Betriebs-einheit	Bezeichnung	Feuerungswärmeleistung MW
L11	Kesselanlage L11	63,5 (Bestand unverändert)
L12	Kesselanlage L12	63,5 (Bestand unverändert)
L21	Kesselanlage L21	63,5 (Bestand unverändert)
L22	Kesselanlage L22	20,8 (neu)
L23	Kesselanlage L23	20,8 (neu)

Die neuen Kesselanlagen L22 und L23 werden als Mehrstofffeuerung i. S. d. § 2 Abs. 23 der 44. BImSchV beantragt. Als Regelbrennstoffe werden Erdgas gemäß den Anforderungen des Arbeitsblatts G 260 (2021-09) des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und Heizöl EL gemäß DIN 51603-1 eingesetzt.

Die Gesamtfeuerungswärmeleistung des Heizkraftwerks Lausward erhöht sich durch das Vorhaben von 1.961,9 MW auf 2.003,5 MW.

**Betriebszeiten:****7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag (unverändert)**

Datum: 11. September 2025

Seite 3 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Die Genehmigung umfasst im Wesentlichen:

- 1) Errichtung und Betrieb der Kesselanlagen L22 und L23 im Gebäude des Blocks B
- 2) Anschluss der Kesselanlagen an das bestehende Erdgas- und Heizölversorgungsnetz
- 3) Anschluss der Kesselanlagen an das bestehende Fernwärmenetz
- 4) Errichtung und Betrieb eines neuen zweizügigen Schornsteins (Bauhöhe 50 m ü.G.) innerhalb des Gebäudes vom Block B und Durchführung ins Freie durch Herstellung einer Dachöffnung

Anlagendaten zur Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):

Anlagendaten der beantragten Kesselanlagen	
Bezeichnung	Kesselanlage L22 und L23
Hersteller	derzeit nicht bekannt
Herstell-Nr.	derzeit nicht bekannt
Herstelljahr	derzeit nicht bekannt
Bauart	Heißwassererzeuger (Durchlauf)
Maximal zulässiger Betriebsdruck	16 bar
abgesicherter zul. Betriebsdruck	3,96 bar
Abgesicherte zul. Betriebstemperatur (Austritt)	150 °C
Wärmeleistung	20.000 kW
Feuerungswärmeleistung (FWL)	20.847 kW
Wasserinhalt	26.970 l (voll)



Datum: 11. September 2025

Seite 4 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Heizfläche	525,7 m ²
Art der Beheizung / Brennstoff	Brenner / Erdgas und Heizöl EL (wechselweise)
Art der Aufstellung	feststehend
Art der Beaufsichtigung	Warte / 24 h BoB

2. Verzeichnis der Antragsunterlagen

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

3. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides. Die in **Anlage 3** dieses Genehmigungsbescheides gegebenen **Hinweise** sind zu beachten.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen:

- Baugenehmigung nach §§ 60, 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW), zur Errichtung und zum Betrieb der zwei Heißwassererzeuger Kessel L22 und L23, des Schornsteins, die Errichtung einer Bühnenkonstruktion (Stahlbühne mit Treppe) sowie Technikräume
- Bedingte Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), zur Errichtung und zum Betrieb der Kesselanlagen L22 und L23



- Genehmigung nach § 4 des Gesetzes über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen - Treibhausgas-Emissions-handelsgesetz (TEHG) zur Freisetzung von Treibhausgasen

Angaben zur Emissionsgenehmigung gemäß § 20 Abs. 3 TEHG

Name und Anschrift des Anlagenbetreibers:

Stadtwerke Düsseldorf AG

Höherweg 100

40233 Düsseldorf

Tätigkeit (unverändert)

Die Anlage ist der Tätigkeit nach Teil A Abschnitt 2 Nr. 2 des Anhangs zum TEHG zugeordnet. Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 MW oder mehr.

Standort der Anlage: Auf der Lausward 75, 40221
Düsseldorf

Anlagenaktenzeichen DEHST: 14310-0531

CRF-Kategorie nach IPCC 2006: 1 A 1 a

Name der Anlage: Heizkraftwerk Lausward

Beschreibung der Anlage gemäß Anhang des TEHG:

Das Heizkraftwerk besteht derzeit aus zwei GuD-Anlagen, zwei Gasturbinen, einem Hilfsdampferzeuger und zwei Joule-Thomson-Heizer sowie drei Fernwärmekesseln mit einer Gesamtfeuerungswärmeleistung von ca. 1.961,9 MW. Zukünftig werden zwei zusätzliche Fernwärmekessel mit einer Feuerungswärmeleistung von je 20,8 MW am Standort installiert, sodass die Gesamtfeuerungswärmeleistung dann 2.003,5 MW beträgt. Als Brennstoffe werden Erdgas und Heizöl EL eingesetzt.

Emissionsquellen Gesamtstandort

- Schornstein GuD F (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 723 / 5 676 916,
- Schornstein GuD A (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 651 / 5 677 011,

Datum: 11. September 2025

Seite 5 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24



- Schornstein Gasturbine 1 Block E (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 546 / 5 676 847,
- Schornstein Gasturbine 2 Block E (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 562 / 5 676 870,
- Schornstein Kessel 11 und 12 Block A (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 645 / 5 677 002,
- Schornstein Kessel L21 (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 651 / 5 677 011,
- Schornstein Hilfskessel für GuD F (Bestand) UTM-Koordinaten 32 341 723 / 5 676 916
- Schornstein Kessel L22 und L23 (neu) UTM-Koordinaten 32 341 616 / 5 676 962

Datum: 11. September 2025

Seite 6 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung nach § 16 BImSchG eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9.BImSchV).

III.**Bedingungen**

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Bedingungen:

Die Errichtung der kesseltechnischen Anlagenteile darf solange nicht erfolgen, bis die Bezirksregierung Düsseldorf dieser Errichtung zustimmt. Dafür ist ein umfänglicher Prüfbericht mit der ZÜS nach § 18 Abs. 3 BetrSichV vorzulegen, in dem dargelegt wird, dass die zur Errichtung vorgesehenen Kessel allen Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung genügen. Insbesondere sind die in der LV 49 Anhang 1 genannten Unterlagen als Grundlage bei der Bewertung durch die ZÜS heranzuziehen. Die Zustimmung der Bezirksregierung kann mit nachträglichen Auflagen verbunden werden. Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zu dem Vorbehalt solcher nachträglichen Auflagen erklärt.

Die Kessel L22 und L23 dürfen solange nicht mit Druck beaufschlagt und somit in Betrieb genommen werden, bis die Bezirksregierung Düsseldorf diesem Betrieb zustimmt. Voraussetzung für diese Zustimmung ist die Vorlage des mängelfreien Prüfberichts nach § 15 BetrSichV unter den Gefährdungsmerkmalen Druck, Explosionsschutz und Elektrik. Die Zustimmung der Bezirksregierung kann mit nachträglichen Auflagen verbunden werden. Die Antragstellerin hat ihr Einverständnis zu dem Vorbehalt solcher nachträglichen Auflagen erklärt.



Datum: 11. September 2025

Seite 7 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BlmSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BlmSchG).

V.

Kostenentscheidung

Nach §§ 11, 13 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Kosten des Verfahrens der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage (Errichtungskosten) werden auf insgesamt 12.000.000 Euro inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 1.514.376,92 Euro. Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 4.6.1.1, sowie Tarifstelle 8.3.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

26.507,50 Euro

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

Landeshauptkasse Nordrhein-Westfalen

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzzeichen: 7331200003170843

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld



(auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben. Ohne die genaue Übertragung des Kassenzeichens ist eine Buchung nicht möglich.

Datum: 11. September 2025

Seite 8 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

VI.

Begründung

1. Sachverhalt

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Standort Auf der Lausward 75 im Düsseldorfer Hafen das Heizkraftwerk (HKW) Lausward zur Erzeugung von Wärme und Strom zur Einspeisung in die öffentlichen Versorgungsnetze. Das Kraftwerk besteht aus den Gas- und Dampf Kombinationanlagen (GuD-Anlagen) A (FWL 189,4 MW) und F (FWL 1.040 MW) sowie den Gasturbinen GT E1 (FWL 249 MW) und E2 (FWL 280 MW) sowie 3 Heißwasserkesselanlagen (FWL je 63,5 MW), einem Hilfskessel (FWL 7 MW) und 2 Joule-Thomson-Heizer (FWL je 3 MW). Mit Datum vom 01.10.2024 hat die Stadtwerke Düsseldorf AG bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag nach § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKWs Lausward gestellt.

Beantragt wurden die in Abschnitt I Nr. 1) dieses Bescheides aufgeführten Maßnahmen.

2. Genehmigungsverfahren

2.1 Anlagenart

Das HKW Lausward der Stadtwerke Düsseldorf AG ist als Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom der Nr. 1.1 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) zuzuordnen und nach § 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig.

Die beantragten Kessel L22 und L23 dienen der Fernwärmebesicherung. Sie stellen im Sinne des § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV eine gemeinsame Anlage mit den bestehenden Anlagen am Standort dar.

2.2 Genehmigungserfordernis

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1



Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Datum: 11. September 2025

Seite 9 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

2.3 Öffentlichkeitsbeteiligung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der 4. BImSchV ist für Anlagen, die in Spalte c des Anhangs 1 mit dem Buchstaben G gekennzeichnet sind, grundsätzlich das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

2.4 IED-Anlage

Die Anlage nach Nr. 1.1 ist in Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit dem Buchstaben E gekennzeichnet. Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich bei dem HKW Lausward der Stadtwerke Düsseldorf AG um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

2.5 UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung des HKWs Lausward der Stadtwerke Düsseldorf AG handelt es sich um ein Vorhaben nach Anlage 1, Ziffer 1.1.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das nach Spalte 1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Da es sich im vorliegenden Fall um ein Änderungsvorhaben handelt, ist § 9 UVPG einschlägig. Nach § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 UVPG gilt: Wurde für das bestehende Vorhaben einschließlich etwaiger früherer Änderungen noch keine UVP durchgeführt, bedarf die Änderung einer UVP, wenn das geänderte Vorhaben einen in der Anlage 1 UVPG angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine allgemeine oder standortbezogene Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.



Datum: 11. September 2025

Seite 10 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Ein erneutes Erreichen im Sinne des § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 UVPG ist auch anzunehmen, wenn eine quantitative Erweiterung eines Vorhabens innerhalb des bereits zuvor erreichten Schwellenwertes bleibt, ohne dass die nächsthöhere Schwelle erreicht wird (Gesetzesbegründung zum UVPG, BT-Drs. 18/11499 v. 13.3.2017, Seite 80). Ein erneutes Erreichen im Sinne des § 9 Absatz 2 S. 1 Nr. 2 UVPG liegt auch vor, wenn, wie im vorliegenden Fall, ein Vorhaben geändert wird, dessen Bestand den X-Wert bereits erreicht bzw. überschreitet. In diesem Fall ist eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen (vgl. Nr. 3) sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Merkmale des Vorhabens

Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Die Feuerungswärmeleistung des HKWs Lausward wird durch die beantragte Änderung um ca. 42 MW erhöht.

Standort des Vorhabens

Die beantragten Kessel L22 und L23 werden auf dem bestehenden Betriebsgrundstück innerhalb eines bestehenden Gebäudes (Block B) errichtet und betrieben. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Der Standort liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 5275/012 der Landeshauptstadt Düsseldorf innerhalb eines als Sondergebiet – Hafen ausgewiesenen Gebiets. Das Betriebsgrundstück und die nähere Umgebung in südöstlicher Richtung sind



Datum: 11. September 2025

Seite 11 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

weitestgehend versiegelt und durch Gewerbebebauung geprägt. Nördlich, östlich und westlich grenzt das Betriebsgelände an Freiflächen, die als Überschwemmungsgebiet für den Rhein ausgewiesen sind. Erhebliche und/oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft sind bei Beachtung der notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung eines Schadenfalls (z.B. Leckage, Brand, Explosion) durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser und Boden werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst.

Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen (Schutzgut Mensch) befinden sich in einem Abstand von ca. 1050 m nordöstlich zur Anlage in einem Wohngebiet. Im näheren Umkreis um die Anlage sind keine besonders schützenswerten Güter angesiedelt. Innerhalb des Beurteilungsgebiets (50-fache Schornsteinhöhe gem. Nr. 4.6.2.5 TA Luft) sind geschützte Natur- oder Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützten Biotope vorhanden.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Schutzgut Luft/Klima

Die beantragten Kessel L22 und L23 halten die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV sicher ein. Die den Antragsunterlagen beiliegenden Unterlagen, insbesondere die Immissionsprognose für Luftschadstoffe, zeigen, dass durch die Schadstofffracht mit Betrieb des geänderten HKWs Lausward keine negativen Auswirkungen verbunden sind.

Schutzgut Mensch

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der TA Lärm durch Geräuschemissionen sind durch die Anlage nicht zu erwarten. Die vorhandenen schallrelevanten Quellen werden nicht geändert. Die beantragten Kessel werden in einem bestehenden Gebäude errichtet und betrieben. Die den Antragsunterlagen beigefügte schalltechnische Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass keine negativen Auswirkungen durch Lärm zu besorgen sind.

Schutzgut Tiere/Pflanzen

Durch die Nutzung von bereits versiegelten, bebauten Flächen, die Planung innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans und die Errichtung der Anlagen mit dem zugehörigen Schornstein in einem bestehenden Gebäude erfolgt keine Beeinträchtigung von Natur, Boden und Landschaft. Artenschutzrechtliche Belange sind nicht berührt. Im Beurteilungsgebiet



sind keine FFH und Vogelschutzgebiete ausgewiesen. Vorhandene Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete sowie geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleen nach § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und geschützte Biotopie innerhalb des Beurteilungsgebiets werden durch das Vorhaben nicht belastet, sie liegen außerhalb von Bereichen, in denen die Abschneidekriterien für Stickstoff- und Säureeinträge überschritten sind.

Den Antragsunterlagen lag ein Artenschutzfachbeitrag (dreher + sudhoff ingenieurplanung gbr, vom 23.09.2024) bei. Aus dem Fachbeitrag geht hervor, dass das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG durch das geplante Vorhaben unwahrscheinlich ist. Im direkten Maßnahmenbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von besonders geschützten Arten, mit Ausnahme einer Nisthilfe für den Wanderfalken. Diese ist am Fernwärmespeicher ca. 200 m südlich des Blocks B angebracht und wird regelmäßig durch den Wanderfalken genutzt. Hinsichtlich Störungen dieser besonders geschützten Art kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass durch das Vorhaben keine relevanten Veränderungen der vorhandenen Emissionskulisse und damit keine Störungen der Tiere zu erwarten sind.

Schutzgut Wasser/Gewässerschutz

Der Standort befindet sich nicht im Bereich eines festgesetzten Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebietes. Die Anlage wird entsprechend den geltenden Regeln des WHG und der AwSV errichtet und betrieben. Abwässer fallen im Regelbetrieb nicht an. Bei Reinigungs- und Reparaturarbeiten anfallendes Abwasser wird ordnungsgemäß über die städtische Kanalisation abgeleitet.

Schutzgut Kultur-/Sachgüter

Die beantragten Kessel werden in einem bestehenden Gebäude errichtet, der Schornstein wird ebenfalls innerhalb des Gebäudes errichtet und über eine Dachöffnung ins Freie geführt. Durch die Errichtung der beantragten Anlagenteile wird das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt. In der Umgebung sind keine Bau- oder Bodendenkmäler bekannt. Erschütterungen und Schwingungen gehen von der Anlage im Normalbetrieb nicht aus.

Für das beantragte Vorhaben bestand nach Auffassung der Genehmigungsbehörde und der beteiligten Fachbehörden daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG ist im UVP-Portal öffentlich



bekannt gegeben worden. Die Feststellung kann im Internet unter <https://www.uvp-verbund.de> eingesehen werden.

Datum: 11. September 2025

Seite 13 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

2.6 Verfahrensart

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren zur Änderung des HKWs Lausward nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) antragsgemäß ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und Umweltverträglichkeitsprüfung unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

2.7 Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2.8 Antrag

Die Stadtwerke Düsseldorf AG hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 01.10.2024 einen schriftlichen Antrag gemäß § 16 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKWs Lausward gestellt. Die beigefügten Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4d, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Genehmigungsbescheid aufgeführt sind.

2.9 Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Bezirksregierung Düsseldorf	
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53.2	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz



Oberbürgermeister der Stadt Düsseldorf	Bauleitplanung, Baurecht, Brandschutz
---	--

Datum: 11. September 2025

Seite 14 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

3. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze und insbesondere die allgemeinen Verwaltungsvorschriften wie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Im Rahmen der fachlichen und medienübergreifenden Prüfung durch die beteiligten Behörden und Stellen wurden die Antragsunterlagen zuletzt am 13.02.2025 ergänzt.

Unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweisen haben die v. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

3.1 Anlagenbeschreibung und Sachverhalt

Die Stadtwerke Düsseldorf AG betreibt am Anlagenstandort Auf der Lausward 75 in Düsseldorf ein Heizkraftwerk, in dem Erdgas und Heizöl EL als genehmigte Brennstoffe eingesetzt werden. Die erzeugte Wärme und



Datum: 11. September 2025

Seite 15 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

elektrische Energie werden in das bestehende städtische Fernwärmenetz bzw. das öffentliche Stromnetz eingespeist. Die beantragten Kessel L22 und L23 werden in einem bestehenden Gebäude errichtet und betrieben. Die Ableitung der entstehenden Rauchgase erfolgt über einen neuen doppelzügigen Schornstein mit einer nach TA Luft ermittelten Bauhöhe von 50 m ü. G. Der Schornstein wird ebenfalls innerhalb des bestehenden Gebäudes errichtet und über eine Dachöffnung ins Freie geführt. Die Brennstoffe Erdgas und Heizöl werden in den Kesseln nicht gleichzeitig verfeuert. Es handelt sich somit um Mehrstofffeuerungen i. S. der 44. BImSchV.

Das HKW Lausward unterliegt der Dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen - 13. BImSchV). Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 der 13 BImSchV kann die Behörde von der Addition der Feuerungswärmeleistungen gesonderter Feuerungsanlagen im Einzelfall absehen, wenn der Betreiber plausible Gründe benennt, die der Addition entgegenstehen. Dieser Tatbestand ist im vorliegenden Fall erfüllt. Die Betreiberin konnte nachvollziehbar darlegen, dass die Ableitung der Rauchgase der beantragten Kessel L22 und L23 über den Bestandsschornstein technisch nicht möglich ist. Eine Entstickung der Rauchgase der Kessel durch einen Katalysator ist auf Grund der bauartbedingten geringen Abgastemperatur der Kessel nicht möglich. Die alternative Errichtung eines einzigen 50 MW-Eckrohrkessels ist wirtschaftlich unverhältnismäßig und in Bezug auf die Energieeffizienz nicht sinnvoll. Entsprechend der Feuerungswärmeleistung von je 20,8 MW handelt es sich bei den beantragten Kesseln um mittelgroße Feuerungsanlagen i. S. der 44. BImSchV. Somit sind die Emissionsgrenzwerte, sowie die Messverpflichtungen und die Anforderungen an die Überwachung dieser Verordnung heranzuziehen

3.2 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

3.2.1 Luftverunreinigungen

Für die beantragten Kesselanlagen wurden aufgrund der Feuerungswärmeleistung von zusammen ca. 42 MW die Emissionsgrenzwerte der 44. BImSchV festgelegt.



Datum: 11. September 2025

Seite 16 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Gemäß Richtlinie (EU) 2015/2193 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Begrenzung der Emissionen bestimmter Schadstoffe aus mittelgroßen Feuerungsanlagen in die Luft ist für den Brennstoff Gasöl (aus Erdöl gewonnene flüssige Kraft- oder Brennstoffe) keine Begrenzung für die Parameter Rußzahl / Gesamtstaub vorgesehen. Abweichend davon sieht die 44. BImSchV in § 11 Abs. 2 für Anlagen, die mit Heizölen nach DIN 51603 Teil 1, Ausgabe März 2017 betrieben werden, einen Emissionsgrenzwert für die Rußzahl vor, der im vorliegenden Fall nach § 23 Abs. 3 kontinuierlich zu überwachen ist. Für den Einsatz von sonstigen flüssigen Brennstoffen wird in § 11 Abs. 4 ein Emissionsgrenzwert für Gesamtstaub abhängig von der Feuerungswärmeleistung der Anlage festgelegt. Mit E-Mail vom 13.05.2025 erklärte die Antragstellerin, anstelle der Rußzahl die Emissionen für Gesamtstaub kontinuierlich zu messen ebenso die Emissionen von Stickstoffoxiden.

Gemäß § 29 Abs. 8 der 44. BImSchV kann der Betreiber abweichend von den §§ 21 bis 26 die Emissionen der dort genannten Schadstoffe auch kontinuierlich überwachen lassen. Damit entfällt die Pflicht zur Einzelmessung der betreffenden Luftschadstoffe nach § 31. Da für die kontinuierliche Messung der Rußzahl keine geeigneten Messgeräte am Markt verfügbar sind und die Antragstellerin statt Einzelmessungen kontinuierliche Messungen der Emissionen an Luftschadstoffen durchführen will, wird die kontinuierliche Messung der Rußzahl gemäß 44. BImSchV durch die kontinuierliche Messung der Gesamtstaubemissionen ersetzt. Der Emissionsgrenzwert wird entsprechend der Feuerungswärmeleistung der beantragten Kessel mit 10 mg/m³ festgelegt.

Die Rauchgase der beiden Kessel L22 und L23 werden gefasst und über einen neuen zweizügigen Schornstein mit einer nach Nr. 5.5 TA Luft ermittelten Schornsteinhöhe von 50 m ü. G. abgeleitet.

Die Antragstellerin legte den Antragsunterlagen eine Immissionsprognose für Luftschadstoffe unter Anlage 1 Nr. 2 bei, in der emissionsseitig alle derzeit betriebenen Feuerungsanlagen außer den beiden Brennstoffvorwärmern berücksichtigt werden. Aufgrund der Tatsache, dass die Joul-Thomson-Heizer nicht durchgehend betrieben werden und ihre Leistung lediglich 0,15 % der Gesamtleistung des Kraftwerks ausmacht, wurden sie in der Immissionsprognose nicht berücksichtigt. Diese Vorgehensweise ist plausibel. Als Betrieb mit den höchsten Emissionsmassenströmen wird grundsätzlich der Vollastbetrieb aller Anlagen sowie der emissionsseitig ungünstigere Zustand bei Einsatz von Heizöl EL berücksichtigt.



Bei der Ermittlung der Emissionsmassenströme für Schwefeldioxid werden in der Prognose Emissionskonzentrationen angenommen, die unterhalb der Grenzwerte der 13. und 44. BImSchV beim Einsatz von Heizöl EL bzw. Erdgas liegen. Die angesetzten Emissionskonzentrationen ergeben sich aus dem jeweils maximal zulässigen Schwefelgehalt des eingesetzten Heizöls und Erdgases, der für beide Brennstoffe gesetzlich limitiert ist. Für Erdgas wurde den Unterlagen eine Analyse des Erdgaslieferanten beigelegt.

Datum: 11. September 2025

Seite 17 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Der gewählte Ansatz ist grundsätzlich geeignet, um die beim Betrieb zu erwartenden maximalen Emissionsfrachten von Schwefeloxiden zu prognostizieren. Im Tenor zu diesem Bescheid sind die zulässigen Regelbrennstoffe verbindlich festgelegt.

In der Immissionsprognose wurde nachvollziehbar dargelegt, dass die Immissionskenngrößen für die Gesamtbelastung nach TA Luft der emittierten Luftschadstoffe sicher eingehalten bzw. unterschritten werden. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen insbesondere für Vegetation und Ökosysteme ist gewährleistet. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch die Anlage demnach nicht hervorgerufen.

3.2.2 Diffuse Emissionen und Gerüche

Es werden keine neuen geruchsintensiven Stoffe eingesetzt bzw. Verfahren geändert. Der verwendete Brennstoffe Heizöl EL wird weiterhin in technisch dichten Lagerbehältern gelagert und in geschlossenen Rohrleitungen transportiert. Erdgas wird dem städtischen Erdgasnetz entnommen und ebenfalls in dichten Leitungen transportiert. Aufgrund der vollständigen Verbrennung und der Ableitbedingungen der Abgase sind geruchsrelevante Immissionen ausgeschlossen. Die geplanten Änderungen haben keinen Einfluss auf die Entstehung diffuser Emissionen und Gerüche.

3.2.3 Geräusche

Für die Beurteilung der zu erwartenden Geräuschimmissionen durch das beantragte Vorhaben wurde den Antragsunterlagen unter Anlage 1 Nr. 1 der schalltechnische Bericht der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH, Gutachten Nr. EuL/21265533/02 vom 11.09.2024 beigelegt.

Die Prüfung der Immissionsorte in dem schalltechnischen Bericht hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte



nach der TA Lärm für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die durch das beantragte Vorhaben hervorgerufenen zusätzlichen Immissionsbeiträge die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bei Einhaltung der vorgegebenen schalltechnischen Anforderungen an allen maßgeblichen Immissionsorten tags und nachts um mindestens 10 dB(A) unterschreiten. Damit kann ausgeschlossen werden, dass die geplanten Änderungen zu einer relevanten Erhöhung der bereits bestehenden Geräuschsituation beitragen. Die Immissionsorte liegen gemäß Nr. 2.2 TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der beiden neuen Kessel. Die in der Schallimmissionsprognose genannten schalltechnischen Anforderungen an das Vorhaben wurden als Nebenbestimmungen in die Anlage 2 übernommen.

3.2.4 Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und sonstige Umwelteinwirkungen

Im Rahmen der Änderungen werden die Anlagenteile entsprechend dem Stand der Technik schwingungsarm aufgestellt und betrieben. Daher ist im bestimmungsmäßigen Betrieb nicht mit relevanten Erschütterungen zu rechnen.

Eine Beleuchtung der Anlage wird nur in dem Maße eingesetzt, wie sie die Sicherung der Anlagen und der Arbeitsschutz erfordern. Die Außenbeleuchtung ist so ausgerichtet, dass sie weitgehend nur bis an die äußere Grenze der Verkehrsflächen leuchtet. Um die Auswirkungen durch Lichtemissionen so gering wie möglich zu halten, werden bei der Planung der Anlagen- und Straßenbeleuchtung auf dem Betriebsgelände die „Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI-Licht- Hinweise, 2012) berücksichtigt. Es ist nicht mit erheblichen Belästigungen zu rechnen. Der Bau der neuen Heißwasserkessel führt zu keiner Änderung der Beleuchtungssituation auf dem Betriebsgelände.

Relevante Umwelteinwirkungen der Anlage auf Grund von Wärme, Strahlen oder sonstige Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten.

Datum: 11. September 2025

Seite 18 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24



Datum: 11. September 2025

Seite 19 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

3.3 Abfälle (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Im Regelbetrieb der beantragten Kesselanlagen fallen keine prozessbedingten Abfälle an. Die bei Reinigungs-, Wartungs- und Reparaturmaßnahmen anfallenden geringen Abfallmengen werden über die bereits genehmigten Entsorgungswege entsorgt. Durch das Vorhaben entstehen keine neuen Abfallarten oder -ströme.

Die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG werden erfüllt.

3.4 Energienutzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Die beantragten Kessel sind mit Abgaswärmetauschern ausgestattet. Die dem Abgas entzogene Wärme wird dem städtischen Fernwärmenetz zugeführt.

Aus den Antragsunterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass in der Anlage Energie sparsamer und effizienter eingesetzt werden kann. Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind somit erfüllt.

3.5 Maßnahmen und Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

In den Antragsunterlagen wurden die für den Fall der Betriebseinstellung vorgesehenen Maßnahmen aufgeführt. Zum Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung wird ein Stilllegungsplan unter Berücksichtigung der anlagenspezifischen Verhältnisse erstellt. Alle Anlagenteile werden entleert, gespült und gereinigt, demontiert, wiederverwendet oder ordnungsgemäß entsorgt. Gebäude und Anlagenbauteile werden rückgebaut, Bauschutt recycelt oder entsorgt. Es bestehen keine Bedenken, dass die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt werden.

3.6 Anforderungen aus aufgrund von § 7 BImSchG erlassener Rechtsverordnungen

3.6.1 Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

Das HKW Lausward unterliegt nicht der Störfallverordnung. Auch nach der wesentlichen Änderung werden die Mengenschwellen für gefährliche Stoffe in Anhang I Spalte 4 und 5 der StörfallV weder erreicht noch überschritten.



3.7 Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Datum: 11. September 2025

Seite 20 von 55

3.7.1 Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Brandschutz

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Im Rahmen des Verfahrens wurde die Landeshauptstadt Düsseldorf beteiligt. Mit Stellungnahme vom 24.04.2025 teilte diese mit, dass gegen die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG baurechtlich keine Bedenken bestehen, wenn die mit Stellungnahme Az.: 63/31-BI-00014/24 vom 24.04.2025 genannten Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen werden. Die Auflagen wurden in die Anlage 2 dieses Bescheides übernommen.

3.7.1.1 *Bauplanungsrecht*

Das beantragte Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5275/012 im Sondergebiet Hafen des Stadtbezirks 3. Der Plan ist seit dem 01.03.1969 rechtskräftig.

Das Vorhaben ist planungsrechtlich zulässig.

3.7.1.2 *Bauordnungsrecht*

Die Errichtung und der Betrieb der zwei Heißwassererzeuger Kessel L22 und L23, des Schornsteins sowie die Errichtung einer Bühnenkonstruktion (Stahlbühne mit Treppe) sowie der Technikräume sind genehmigungsbedürftig nach § 60 Abs. 1 BauO NRW.

3.7.2 Bodenschutz

Die beantragten Kesselanlagen L22 und L23 sowie der zweizügige Schornstein befinden sich innerhalb eines bestehenden Gebäudes (Block B). Die Fläche ist bereits weitgehend versiegelt. Die geplanten Änderungen sind weder mit Eingriffen in den Boden noch mit der zusätzlichen Inanspruchnahme unversiegelter Böden verbunden. Zur Gründung der beantragten Anlagenteile werden vorhandene Fundamente umgenutzt.

3.7.2.1 *Altlastensituation*

Die Fläche bzw. Teilflächen werden im Verzeichnis über altlastenverdächtige Flächen und Altlasten (Altlastenkataster) der Landeshauptstadt Düsseldorf als Verdachtsfläche bzw. als Altlast mit schädlicher Bodenveränderung geführt. Für evtl. vorliegende Altlasten in den erfassten Flächen liegt die bodenschutzrechtliche Zuständigkeit demnach gemäß Anhang II



Nr. 6 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) bei der Unteren Bodenschutzbehörde (UBB) der Landeshauptstadt Düsseldorf.

Datum: 11. September 2025

Seite 21 von 55

3.7.2.2 Ausgangszustandsbericht

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Da es sich bei dem HKW Lausward um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage) handelt, ist nach § 25 Abs. 4 und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV für die Gesamtanlage ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser § 10 Abs. 1a BImSchG (Ausgangszustandsbericht – AZB) vorzulegen. Der erstmalige AZB für den Gesamtstandort wurde im Jahr 2015 von der arcoon Ingenieurgesellschaft mbH erstellt. Die AZB-Vorprüfung Bericht Nr.: 269095739 (Stand vom 19.07.2024) vom TÜV Rheinland zu einer möglichen 1. AZB-Fortschreibung zum AZB von 2015, die den Antragsunterlagen unter Anlage 1 Nr. 4. beigefügt ist, wurde durch die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 geprüft.

Der AZB wurde in Anlehnung an die LABO-Arbeitshilfe erstellt und beinhaltet somit die entsprechende systematische Vorgehensweise und alle erforderlichen fachlichen Inhalte (Historie, relevant gefährliche Stoffe, Untersuchungsstrategie etc.). Seit 2015 hat keine Änderung des Gefahrstoffinventars stattgefunden, sodass weiterhin der relevante gefährliche Stoff Heizöl EL maßgeblich ist. Eine Prüfung hinsichtlich des potenziellen Verschmutzungsrisikos für die geplanten Neuanlagen ergab, dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser aufgrund der vorhandenen Sicherheitsvorkehrungen ausgeschlossen werden kann. Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichtes aufgrund der geplanten wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG wird als nicht erforderlich angesehen. Die vom Dezernat 52 mit Stellungnahme vom 10.12.2024 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen wurden in diesen Bescheid in Anlage 2 übernommen.

Aus Sicht des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf bestehen hinsichtlich des Bodenschutzes keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

3.7.3 Gewässerschutz

Das Vorhabengelände liegt außerhalb von festgesetzten Wasserschutzgebieten sowie von Trinkwassereinzugsgebieten oder -reservegebieten. Es liegt nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder Risikogebiet gemäß § 78b WHG. Im Zuge des Verfahrens wurde das



Dezernat 54 beteiligt, welches keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben äußerte.

Datum: 11. September 2025

Seite 22 von 55

3.7.3.1 *Frischwasser*

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

In dem HKW Lausward wird wie bisher benötigtes Frischwasser dem bestehenden städtischen Trinkwassernetz entnommen. Negative Auswirkungen auf die Ressource Wasser können ausgeschlossen werden.

3.7.3.2 *Abwasser*

Prozessbedingte Abwässer fallen im Regelbetrieb nicht an. Abwasser, das bei Wartungs- und Reinigungsarbeiten anfällt, wird der städtischen Kanalisation zugeführt.

Die Entwässerung des Niederschlagswasser der Dachflächen erfolgt weiterhin in den Rhein, das des Betriebsgrundstücks in das bestehende Kanalnetz. Da keine neuen Gebäude errichtet werden oder weitere Flächen versiegelt werden, bleibt die Menge an Niederschlagswasser unverändert.

Bezüglich des Vorhabens bestehen aus Sicht des Dezernats 54 keine Bedenken.

3.7.3.3 *Vorbeugender Gewässerschutz*

Es werden keine anderen als die bereits vorhandenen und genehmigten wassergefährdenden Stoffe gehandhabt. Die neuen Kesselanlagen werden in Bezug auf die benötigten Betriebsmittel vollständig über die am Standort vorhandenen Lagerungs- und Versorgungssysteme versorgt. Die Lagermengen werden nicht erhöht. Spezielle Vorgaben für Heizölverbraucher- und HBV-Anlagen werden berücksichtigt. Durch Einhaltung der Anforderungen gemäß des WHG sowie der AwSV wird sichergestellt, dass von dem Vorhaben weder im bestimmungsgemäßen Betrieb noch bei Betriebsstörungen schädliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgehen können.

3.7.4 *Natur- und Landschaftsschutz*

Das Betriebsgrundstück des HKWs Lausward ist bereits gewerblich-industriell genutzt und mit Industriebauten bebaut. Die auf dem Betriebsgelände geplanten Maßnahmen, insbesondere die Errichtung des Schornsteins sind nicht mit relevanten Wirkungen auf das Landschaftsbild verbunden. Durch das Vorhaben werden keine Böden zusätzlich versiegelt



und keine Natur und Landschaftsräume zusätzlich in Anspruch genommen.

Datum: 11. September 2025

Seite 23 von 55

3.7.4.1 FFH-Verträglichkeitsprüfung

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Die Änderungen des Kraftwerks Lausward wurden hinsichtlich der Einflüsse auf FFH- und Vogelschutzgebiete untersucht. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass sich insgesamt keine Hinweise auf erhebliche Beeinträchtigungen der FFH- und Vogelschutzgebiete ergeben. Eine vertiefende Natur- und Artenschutzprüfung ist daher nicht erforderlich.

3.8 Luftverkehr

Das Vorhaben liegt im Anlagenschutzbereich von Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Die luftrechtliche Vorprüfung durch Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf ergab, dass § 18a LuftVG dem Bauvorhaben nicht entgegensteht. Gegen die Umsetzung des Antragsgegenstandes bestehen daher aus luftrechtlicher Sicht keine Bedenken.

3.9 Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BImSchG)

In den Antragsunterlagen werden die Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten dargelegt. Diese umfassen Vorkehrungen zum Schutz vor der Einwirkung von Gefahrstoffen (Kennzeichnungen, Gefährdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen), den Schutz durch persönliche Schutzausrüstung, bauliche und konstruktive Maßnahmen zum Arbeitsschutz (Beleuchtung, Belüftung, Berührungsschutz), einschließlich Brand- und Explosionsschutz sowie Flucht- und Rettungswege, organisatorische Maßnahmen, wie Unterweisungen und Schulungen u. a.

Mit der Änderung werden keine neuen Stoffe oder Produktionsverfahren eingeführt.

Die Unterlagen wurden hinsichtlich der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften von der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55 geprüft. Zum Zeitpunkt der Entscheidung lagen noch nicht alle notwendigen Unterlagen für eine abschließende Stellungnahme vor. Deshalb wurden unter Abschnitt III entsprechende Bedingungen und Auflagenvorbehalte in den Bescheid aufgenommen.



3.10 Anforderungen an IED-Anlagen

Datum: 11. September 2025

Seite 24 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Anlagen) sind Emissionsbegrenzungen entsprechend der BVT-Schlussfolgerungen festzulegen. Gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 3a der 9. BImSchV ist die Festlegung weniger strenger Emissionsbegrenzungen nach § 7 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG, § 12 Abs. 1b BImSchG oder § 48 Abs. 1b Satz 1 Nr. 2 BImSchG zu begründen. Ferner muss der Genehmigungsbescheid nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie folgende Angaben enthalten:

1. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung und Behandlung der von der Anlage erzeugten Abfälle,
2. Regelungen für die Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte oder sonstiger Anforderungen, im Fall von Messungen
 - a) Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen,
 - b) die Vorgabe, dass in den Fällen, in denen ein Wert außerhalb der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten festgelegt wurde, die Ergebnisse der Emissionsüberwachung für die gleichen Zeiträume und Referenzbedingungen verfügbar sein müssen wie sie für die Emissionsbandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen gelten,
3. Anforderungen an
 - a) die regelmäßige Wartung,
 - b) die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser sowie
 - c) die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat,
4. Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen, wie das An- und Abfahren der Anlage, das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen, Störungen, das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie die endgültige Stilllegung des Betriebs,



5. Vorkehrungen zur weitestgehenden Verminderung der weiträumigen oder grenzüberschreitenden Umweltverschmutzung.

Die Pflichtangaben nach § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV werden nur insoweit in diesen Genehmigungsbescheid aufgenommen, als sie sich auf den Antragsgegenstand oder die Auswirkungen des beantragten Vorhabens beziehen. Soweit sich hierzu ein Regelungsbedarf ergibt, sind in Anlage 2 dieses Genehmigungsbescheides entsprechende Nebenbestimmungen aufgenommen worden. Im Übrigen sind die erforderlichen Angaben in den Antragsunterlagen zu diesem Genehmigungsbescheid bereits enthalten. Außergewöhnliche An- und Abfahrvorgänge, die über die normalen Betriebsbedingungen hinausgehen sind nicht erkennbar, so dass kein weiterer Regelungsbedarf hinsichtlich der in den Antragsunterlagen dargestellten Betriebszustände besteht. Die Notwendigkeit für Vorkehrungen zur Vermeidung grenzüberschreitender Umweltverschmutzungen ergibt sich hier nicht.

Datum: 11. September 2025

Seite 25 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

4. Rechtliche Begründung und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach § 16 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Stadtwerke Düsseldorf AG nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 01.10.2024 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung des HKW Lausward durch Errichtung und Betrieb der Heißwassererzeuger Kessel L22 und L23 und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

5. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den Auslagen i. H. v. **0,00** Euro und den Gebühren i. H. v. **26.507,50** Euro. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt **26.507,50 Euro**.



II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren nicht entstanden.

Datum: 11. September 2025

Seite 26 von 55

III. Gebühren

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 4.6.1.1 und 8.3.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des im Anhang 1 der 4. BImSchV unter Nr. 1.1 genannten genehmigungsbedürftigen Heizkraftwerks Lausward und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 26.507,50 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der wesentlichen Änderung der Anlage (Errichtungskosten) sind entsprechend der Angaben der Antragstellerin auf 12.000.000,00 Euro festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von 1.514.376,92 Euro. In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen.

Gemäß Tarifstelle 4.6.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

4.6.1.1.1 Betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €})$$

Die Mindestgebühr beträgt 500,00 Euro.

4.6.1.1.2 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

4.6.1.1.3 Betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €})$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 eine Gebühr von 37.250,00 Euro.

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach der ergänzenden Regelung zu den Tarifstellen



Datum: 11. September 2025

Seite 27 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbstständig erteilt worden wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt, ist die höchste Gebühr der nach § 13 BImSchG eingeschlossenen behördlichen Entscheidung als Mindestgebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 60, 74 **der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW)** sowie eine bedingte Erlaubnis nach § 18 **Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)** ein. Würde die Baugenehmigung selbstständig erteilt, läge die Gebühr nach den Tarifstellen 3.1.4.2.4.3 und 3.1.5.2.1 bei 19.938,50 Euro. Die Gebühr für eine selbstständige Baugenehmigung nach §§ 60, 74 BauO NRW ist vorliegend geringer als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten nach den Tarifstellen 4.6.1.1.1 bis 4.6.1.1.3 ergibt. Da die abschließende Erlaubnis nach Betriebssicherheitsverordnung zum Zeitpunkt der Entscheidung über den vorliegenden Antrag gemäß § 16 BImSchG nicht vorliegt, erfolgte zunächst noch keine Kostenentscheidung für die Erlaubnis. Daher ist die höhere Gebühr nach Tarifstelle 4.6.1.1.2 in Höhe von 37.250,00 Euro festzusetzen.

3. Minderung aufgrund einer Umweltmanagement-Zertifizierung

Gemäß Nr. 7 der ergänzenden Regelungen zur Tarifstelle 4.6.1.1 vermindert sich die Gebühr um 30 Prozent, wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 registrierten Unternehmens ist oder die Betreiberin der Anlage über ein nach DIN ISO 14001, Ausgabe November 2015, die bei der Beuth-Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Die Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall erfüllt. Die geminderte Gebühr beträgt 26.075,00 Euro.

4. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVwGebO NRW sind Bruchteilsbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Kraftwerk Lausward wird nach Tarifstelle 4.6.1.1 eine Gebühr i. H. von **26.075,00 Euro** festgesetzt.



5. UVP-Vorprüfung

Datum: 11. September 2025

Seite 28 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach § 16 BImSchG des Kraftwerk Lausward ist nach Tarifstelle 8.3.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG eine Gebühr nach Zeitaufwand nach den Tarifstellen 8.1.1.1 bis 8.1.1.3 zu erheben.

Für die Berechnung der zu erhebenden Verwaltungsgebühren sind nach Tarifstelle 8.1.1.1 die im Runderlass des Ministeriums des Innern - 14-21.36.09.05-000002.2023-0012170 - vom 29. April 2025* (Mbl. NRW, 2025, S. 655) in der jeweils gültigen Fassung veröffentlichten Stundensätze für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes zugrunde zu legen. Abgerechnet wird für jede angefangenen 15 Minuten. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet. Fahr- und Wartezeiten sind im vorliegenden Fall nicht entstanden.

Der für die vorgenannte Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG angefallene Zeitaufwand sowie die Gebühr nach Tarifstelle 8.3.5 sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tarifstelle 8.3.5	Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (57,20 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (72,10 € je Stunde)*	Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (82,90 € je Stunde)*	Gesamt
Stunden	h	6 h	h	6 h
Gebühr	€	432,60 €	€	432,60 €

Für die Prüfung inklusive der Vor- und Nachbereitung wurden insgesamt 6 Stunden eines Mitarbeiters der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst, benötigt.

Nach Tarifstelle 8.3.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **432,60 Euro**.



6. Gesamtgebühren

Die Gebühren nach Ziff. 4 und 5 dieses Bescheides betragen insgesamt **26.507,50 Euro.**

Datum: 11. September 2025

Seite 29 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, erheben.

Abweichend von Vorgenanntem ist bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung innerhalb eines Monats Klage vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, zu erheben.

Hinweis:

Auch bei einer Klage gegen die Kostenentscheidung sind Sie nicht von der Zahlungspflicht entbunden, da einer Klage gegen Kostenentscheidungen keine aufschiebende Wirkung zukommt (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Zur Vermeidung unnötiger Kosten rege ich an, sich vor der Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen, da in vielen Fällen etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage rechtssicher behoben werden können.

*Beachten Sie bitte, dass sich die Klagefrist durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.*

Im Auftrag

Bettina Freese-Bischoff



- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen (3 Seiten)
 2. Nebenbestimmungen (14 Seiten)
 3. Hinweise (8 Seiten)

Datum: 11. September 2025

Seite 30 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

**Anlage 1****zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG****53.02-0167182-0001-0054/24**

Datum: 11. September 2025

Seite 31 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Verzeichnis der Antragsunterlagen**Ordner 1 von 3**

0. Antragsanschreiben vom 01.10.2024	2 Blatt
0.1. Inhaltsverzeichnis (+ Deckblatt).....	6 Blatt
1. Antrag (Deckblatt).....	1 Blatt
1.1. Antragsformular 1 (+ Deckblatt).....	8 Blatt
1.2. Inhaltsverzeichnis zum Antrag (+Deckblatt).....	5 Blatt
1.3. Umfang der Änderung / Erläuterungen.....	1 Blatt
1.4. Verfahrenszuordnung / Begründung.....	2 Blatt
1.5. Umfang Maßnahmen 8a.....	2 Blatt
1.6. Kostenübernahmeerklärung.....	1 Blatt
1.7. Übereinstimmungserklärung.....	1 Blatt
1.8. Stellungnahme Betriebsrat.....	1 Blatt
1.9. Stellungnahme Immissionsschutzbeauftragter.....	1 Blatt
1.10. Nachweis Zertifizierung nach EMAS / ISO 14001 (+ Deckblatt).....	3 Blatt
1.11. Unterlagen zum TEHG / BEHG.....	1 Blatt
1.12. Unterlagen Erlaubnis Betriebssicherheitsverordnung.....	1 Blatt
2. Pläne (Deckblatt)	1 Blatt
2.1. Amtliche Basiskarte NRW (+Deckblatt).....	3 Blatt
2.2. Topographische Karte (+Deckblatt)	2 Blatt
2.3. Werkslage- und Gebäudeplan (+Deckblatt)	2 Blatt
2.4. Auszug aus dem Bebauungsplan (+Deckblatt)	3 Blatt
2.5. Auszug aus dem Flächennutzungsplan (+Deckblatt).....	2 Blatt
3. Bauvorlagen (Deckblatt)	1 Blatt
3.1. Bauantragsformulare (+ Deckblatt).....	3 Blatt



Datum: 11. September 2025

Seite 32 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

3.2. Nachweis Architektenkammer (+Deckblatt).....	2 Blatt
3.3. Statistische Erhebungsbogen (+Deckblatt).....	4 Blatt
3.4. Bebauungsplan (+Deckblatt).....	3 Blatt
3.5. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (+Deckblatt).....	2 Blatt
3.6. Bauzeichnungen siehe Anlage 4.....	1 Blatt
3.7. Baubeschreibung amtlicher Vordruck (+Deckblatt).....	4 Blatt
3.8. Betriebsbeschreibung (+Deckblatt).....	3 Blatt
3.9. Baubeschreibung / Bautechnische Berechnungen (+ Deckblatt).....	16 Blatt
3.10. Nachweis der Standsicherheit	1 Blatt
3.11. Nachweis des Schallschutzes siehe Anlage 1.....	1 Blatt
3.12. Niederschlagsentwässerung siehe Kapitel 7.....	1 Blatt
3.13. Brandschutzkonzept siehe Anlage 1.....	1 Blatt
3.13.1. Nachforderungen 003: Nachforderungen für die Errichtung u. den Betrieb der FW Kessel auf der Lausward.....	1 Blatt
3.13.2. Pläne	9 Blatt
4. Anlage und Betrieb (Deckblatt).....	1 Blatt
4.1. Anlagen- und Betriebsbeschreibung.....	44 Blatt
4.2. Schematische Darstellung (Fließbild) siehe Anlage 3.....	1 Blatt
4.3. Maschinenaufstellungsplan siehe Anlage 4.....	1 Blatt
4.4. Immissionsprognose / Gutachten siehe Anlage 1.....	1 Blatt
4.5. Formulare 2 bis 8.5 siehe Anlage 2.....	1 Blatt
4.6. Angaben bei IED Anlagen.....	1 Blatt
5. Umweltverträglichkeitsprüfung und Naturschutz siehe Anlage 1.....	1 Blatt
6. Angaben zum Störfallrecht	1 Blatt
7. Wasserrechtliche Antragsunterlagen	2 Blatt
8. Sonstige Unterlagen (+ Deckblatt).....	3 Blatt
9. Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse	1 Blatt



Anlage 1 Gutachten (Deckblatt)	1 Blatt
1. Immissionsprognose Schall (+ Deckblatt).....	46 Blatt
2. Luftreinhaltung (+ Deckblatt)	131 Blatt

Datum: 11. September 2025

Seite 33 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Ordner 2 von 3

3. Vorprüfung des Einzelfalls (+ Deckblatt).....	41 Blatt
4. Ergänzungen zum vorhandenen AZB (+Deckblatt).....	41 Blatt
5. Brandschutzkonzept (+ Deckblatt).....	54 Blatt
6. Explosionsschutzkonzept (+ Deckblatt).....	21 Blatt
7. Vorbewertung ZÜS (+Deckblatt).....	24 Blatt
8. Bodengrundgutachten (+ Deckblatt).....	63 Blatt
9. Artenschutz (+ Deckblatt).....	19 Blatt

Ordner 3 von 3

Anlage 2 Formulare 2 bis 8.5 (+ Deckblatt).....	30 Blatt
Anlage 3 Fließbilder (+ Deckblatt).....	6 Blatt
Anlage 4 Bauzeichnungen / Aufstellungspläne (+ Deckblatt).....	7 Blatt
Anlage 5 Verwendete Stoffe (+ Deckblatt).....	10 Blatt
Anlage 6 Sicherheitsdatenblätter (+ Deckblatt).....	26 Blatt



Anlage 2

zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG

53.02-0167182-0001-0054/24

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Datum: 11. September 2025

Seite 34 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Auflagen

1. Allgemeines

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie oder eine Abschrift) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren beauftragten Personen auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Der Papierform gemäß Absatz 1 steht die Bereitstellung in elektronischer Form gleich, sofern an der Betriebsstätte eine detaillierte Lesbarkeit der elektronischen Version sichergestellt ist. Sofern dies für Antragsunterlagen nicht sichergestellt werden kann, ist neben der elektronischen Version des Genehmigungsbescheides eine Papierversion der zugehörigen Antragsunterlagen bereitzuhalten.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden



könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

2. Bauordnungsrecht (Landeshauptstadt Düsseldorf)

2.1 Allgemeines

- 2.1.1. Die Bauherrin oder der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 BauO NRW 2018 zu bestellen, soweit Sie/Er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 53 Abs. 1 BauO NRW 2018 geeignet ist.
- 2.1.2. Der Ausführungsbeginn, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung der genehmigten Baumaßnahme sind dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf jeweils eine Woche vorher in Textform mitzuteilen (§§ 74 Abs. 9 und 84 Abs. 2 BauO NRW 2018).
- 2.1.3. Das beiliegende Baustellenschild ist von der Antragstellerin zu vervollständigen und dauerhaft - von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar - an der Baustelle anzubringen, sofern nicht



ein besonderes Schild mit den erforderlichen Mindestangaben verwendet wird (§ 11 Abs. 3 BauO NRW).

- 2.1.4. Die Bauleiterin oder der Bauleiter ist dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf vor Baubeginn zu benennen. Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf schriftlich mitzuteilen (§ 53 Abs. 1 BauO NRW).

2.2 Bautechnische Nachweise zur Standsicherheit

- 2.2.1. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist durch die Bauherrin oder durch den Bauherrn die Bescheinigung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der Standsicherheit des geplanten Vorhabens einzureichen (§ 68 Abs. 2 Nr. 2 BauO NRW).

Mit dieser Bescheinigung muss die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Standsicherheitsnachweise einschließlich des statisch-konstruktiven Brandschutzes bestätigt werden.

Zur Bescheinigung gehören:

- a) der Prüfbericht sowie
- b) eine Ausfertigung der geprüften Standsicherheitsnachweise (§ 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung -SV-VO- vom 29. April 2000).

Gleichzeitig ist der Bauaufsichtsbehörde eine schriftliche Erklärung eines oder einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden (§ 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW).

Der Bescheinigung ist eine Erklärung der/des Entwurfsverfassers/In beizufügen, dass sie bezüglich ihres Planungs- und Bearbeitungsstandes mit dem genehmigten Vorhaben übereinstimmt (§ 70 Abs. 3 BauO NRW, § 7 BauPrüfVO).

- 2.2.2. Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung ist die Bescheinigung eines/einer staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW über die Prüfung der



Stand sicherheit einzureichen, wonach diese(r) sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass das Vorhaben entsprechend dem vorgelegten Standsicherheitsnachweis sowie des Nachweises des statisch-konstruktiven Brandschutzes errichtet oder geändert worden ist (§ 84 Abs. 4 BauO NRW).

3. Brandschutz (Landeshauptstadt Düsseldorf)

3.1 Das Brandschutzkonzept mit dem Zeichen 576-LHi / 269095739 /1008039, erstellt am 07.10.2024 von Herrn Lars Hille, öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz, ist Grundlage dieser Genehmigung und verbindlich.

3.2 Brandmeldeanlage

Die Erweiterung/Änderung der Brandmeldeanlage (BMA) ist nach DIN 14675 und VDE 0833 Teil 1 und 2 zu installieren. Die o.g. Anlage ist in Abstimmung mit der Feuerwehr, Abt. 37/52-Brandmeldeanlagen (E-Mail: brandmeldeanlagen@duesseldorf.de), gemäß den jeweils gültigen "Aufschaltbedingungen für Brandmeldeanlagen" der Feuerwehr Düsseldorf zu planen und auszuführen.

3.3 Feuerwehrpläne

Für das Gesamtobjekt müssen in Absprache mit der Feuerwehr Düsseldorf die vorhandenen Einsatz- und Objektpläne aktualisiert werden. Auskunft erteilt die Feuerwehr Düsseldorf, Abt. 37/53 (E-Mail: feuerwehrplan@duesseldorf.de).

Es gelten die „Informationen zur Erstellung von Feuerwehrplänen mit Musterplänen/-laufkarten und Symbol-Liste“ der Feuerwehr Düsseldorf in aktueller Fassung.

3.4 Betreiberpflichten

Der Betreiber ist dazu verpflichtet, den betrieblich/organisatorischen Brandschutz entsprechend der rechtlichen Grundlagen zu überprüfen und anzupassen, u.a. Flucht- und Rettungspläne, Brandschutzordnung und Beschilderung der Rettungswege.

3.5 Bescheinigungen und Prüfungen

3.5.1. Es ist eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen, die oder der darüber wacht, dass das geprüfte Brandschutzkonzept während der Errichtung des Sonder-



baus beachtet und umgesetzt sowie Änderungen oder Ergänzungen des Konzeptes einer Genehmigung zugeführt werden. Als für die Fachbauleitung geeignet sind vor allem die Personen anzusehen, die als staatlich anerkannte Sachverständige Brandschutzkonzepte aufstellen sollen.

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung ist dem Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf eine Durchschrift des Berichts über das Ergebnis der v.g. Überwachung vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

- 3.5.2. Die nachfolgend aufgeführten technischen Anlagen sind von Prüfsachverständigen gemäß § 3 PrüfVO NRW vor der ersten Inbetriebnahme, nach wesentlichen Änderungen vor der Wiederinbetriebnahme als Erstprüfung und in den übrigen Fällen als wiederkehrende Prüfung in den in § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW genannten Fristen auf ihre Wirksamkeit und Betriebssicherheit einschließlich des bestimmungsgemäßen Zusammenwirkens von Anlagen (Wirk-Prinzip-Prüfung) zu prüfen:

Prüffrist in Jahren nicht mehr als	
Anlage / Einrichtung	
2. ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen	3
3. Lüftungstechnische Anlagen	3
7. Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen	3
8. Brandmelde- und Alarmierungsanlagen	3
9. Elektrische Anlagen und Einrichtungen	6
- in den übrigen Gebäuden alle elektrischen Anlagen	
10. natürliche Rauchabzugsanlagen	6
11. ortsfeste, nicht selbsttätige Feuerlöschanlagen	6

(§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 PrüfVO NRW)

Die Bauherrin oder der Bauherr oder die Betreiberin oder der Betreiber haben die bei den Prüfungen festgestellten Mängel, die eine konkrete Gefahr für die Sicherheit darstellen, unverzüglich, sonstige Mängel in angemessener Frist beseitigen zu lassen und



die Beseitigung der Mängel der oder dem Prüfsachverständigen mitzuteilen.

Die Berichte über die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens sechs Jahre aufzubewahren und der Unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen zu übersenden (§ 2 Abs. 2 PrüfVO NRW).

Hinsichtlich Prüfumfang und Inhalt des Prüfberichtes sind die vom Ministerium für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen „Grundsätze für die Prüfung technischer Anlagen entsprechend der Prüfverordnung durch Sachverständige“ zu beachten (PrüfVO NRW, Anhang Prüfgrundsätze).

Datum: 11. September 2025

Seite 39 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

3.6 Abnahmeregeln

Im Rahmen der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung und vor Inbetriebnahme sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde die Nachweise und Unterlagen zu Nebenbestimmungen Nr. 2.2.2 und Nr. 3.5.1 vorzulegen (§ 50 Abs. 1 BauO NRW).

4. **Immissionsschutz**

4.1 Geräuschemissionen und -immissionen

- 4.1.1 Die bauliche und anlagentechnische Ausführung des Vorhabens hat unter Berücksichtigung der von der TÜV Rheinland Energy & Environment GmbH in ihrer gutachterlichen Stellungnahme (Bericht-Nr.: EuL/21265533/02 vom 11.09.2024) vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen zu erfolgen.

Insbesondere sind die in den Tabellen 4.1 (Schallleistungspegel der im Kesselhaus eingesetzten Maschinen) und 4.2 (Bewertete Bau-Schalldämmmaße R'_{w} der relevanten Außenbauteile) sowie 4.3 (Schallleistungspegel der Außenquellen sowie Einsatzzeiten) des schalltechnischen Gutachtens aufgeführten schalltechnischen Mindestanforderungen zu gewährleisten.

- 4.1.2 Die Kesselanlagen L22 und L23 und alle zugehörigen Anlagenteile sind so zu errichten und zu betreiben, dass ton- und informationshaltige Geräusche, die Übertragung von Körperschall sowie tieffrequente Geräuschemissionen, insbesondere deutlich hervortretende tieffrequente Einzeltöne in den Terzen bis zu einer Mittenfrequenz von 100 Hz, unter Beachtung des Standes der Lärminderungstechnik soweit wie möglich vermieden werden.



Es wird vorsorglich empfohlen, sich dies vom Hersteller/Lieferant zusammen mit den gutachterlichen, schalltechnisch vorgegebenen Schallemissionswerten garantieren zu lassen.

4.1.3 In Bereichen, in denen Rohrleitungen oder Kanäle durch Fassaden geführt werden, sind die Öffnungen schalltechnisch abzudichten.

4.1.4 Eine Abweichung von den in Nebenbestimmung Nr.: 4.1.1 bis 4.1.3 festgelegten schalltechnischen Vorgaben ist nur in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 zulässig und gutachterlich zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Kompensationsmaßnahmen an anderen Aggregaten zu prüfen.

4.1.5 Immissionswerte

Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten oder zu ändern und zu betreiben, dass die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z. B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorten (IO) folgende Immissionswerte (IW) **nachts** um mindestens **10 dB(A)** unterschreiten und die geänderte Anlage insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beiträgt:

Immissionsort	IW tags	IW nachts
IP 1 Am Heerdter Krankenhaus 2	45 dB(A)	35 dB(A)
IP 2 Rheinallee 110	50 dB(A)	35 dB(A)
IP 3 Speditionsstraße 8	60 dB(A)	45 dB(A)

Als Tageszeit gilt die Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.



4.1.6 Immissionsmessungen

Datum: 11. September 2025

Seite 41 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Die Einhaltung der Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen. Hierzu zählen auch Teilinbetriebnahmen, soweit diese Einfluss auf das Emissionsverhalten der Anlage haben können.

Es darf keine Messstelle beauftragt werden, die bereits in gleicher Sache bei der Planung oder Errichtung der Anlage tätig geworden ist. Auf die Vorgaben der §§ 5, 16 der Bekanntgabeverordnung (41. BImSchV) wird ausdrücklich hingewiesen.

Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm an den vorgenannten Immissionsorten nicht möglich, sind die Geräuschemissionen nach einem der in Nummer A.3.4 TA Lärm beschriebenen Verfahren zu ermitteln.

Zu diesem Zweck sind alle relevanten stationären Schallquellen des Vorhabens messtechnisch zu erfassen. Die Messungen sind während der Betriebszustände durchzuführen, die die höchsten Lärmemissionen hervorrufen. Dies ist in der Regel der gleichzeitige Volllastbetrieb bzw. die maximale Dauerleistung aller Anlagenteile, die zur Immissionssituation an den oben aufgeführten Immissionsorten beitragen. Der Betriebszustand aller Anlagen während der Messung ist der Messstelle durch die Antragstellerin zu bestätigen und im Messbericht zu dokumentieren.

Der sachverständigen Stelle ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind nach Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich durchzuführen. Die Messung ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Genehmigungs- oder Anzeigepflichten nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und/oder anderen Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.

4.1.7 Immissionsmessbericht

Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messung nach



Datum: 11. September 2025

Seite 42 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Nr. 4.1.6 einen Bericht entsprechend den geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen. Der Bericht ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung die Betriebszustände sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Eine vollständige Ablichtung des schriftlichen Original-Messberichtes ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) in elektronischer Form zu übersenden. Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Messberichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Messbericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.2 Baulärm

- 4.2.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten, die zur Umsetzung der in Abschnitt I dieses Bescheides genannten Maßnahmen notwendig sind, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten, sind auf die Tageszeit (7:00 bis 20:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien, soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.1.5 aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn



eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landes-Immissionschutzgesetz vorliegt.

Datum: 11. September 2025

Seite 43 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

- 4.2.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß den fachtechnischen Hinweisen der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 4.2.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten sind die Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.
- 4.2.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schallgedämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.
- 4.2.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den in Nebenbestimmung Nr. 4.1.5 genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten. Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.
- 4.2.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, sind auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle zu beauftragen. Ergeben die Messungen eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte, sind von der Messstelle zusätzliche Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen. Diese sind zunächst mit der Bezirksregierung Düsseldorf abzustimmen und nach Zustimmung durch die Antragstellerin unverzüglich durchzuführen.
- 4.3 Emissionsbegrenzungen für Luftschadstoffe aus gefassten Quellen

Die Kesselanlagen L22 und L23 unterliegen den Anforderungen der 44. BImSchV in der jeweils aktuellen Fassung. Nach § 18 Abs. 2 dieser Verordnung sind Mehrstofffeuerungen so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen für den jeweils verwendeten Brennstoff eingehalten werden. Somit ergeben sich die



Anforderungen für die Emissionsbegrenzungen aus dem § 11 (Heizöl EL) und § 13 (Erdgas) der 44.BImSchV.

Datum: 11. September 2025

Seite 44 von 55

4.3.1 Emissionsbegrenzungen beim Betrieb mit Heizöl EL

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Im Abgas der Quellen der Kesselanlage L22 und L23 (Volumenstrom jeweils 19.720 m³/h i. Normzustand trocken) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid 80 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,17 g/m³

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 10 mg/m³

4.3.2 Emissionsbegrenzungen beim Betrieb mit Erdgas

Im Abgas der Quellen der Kesselanlage L22 und L23 (Volumenstrom jeweils 19.780 m³/h i. Normzustand trocken) dürfen die nachstehend genannten luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Kohlenmonoxid 50 mg/m³

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 0,10 g/m³

Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid,
angegeben als Schwefeldioxid *) 10 mg/m³

Hinweis:

**) Die Anforderungen gelten für Anlagen, die Erdgas einsetzen, als erfüllt, wenn einmalig sowie zusätzlich jeweils nach Anbieterwechsel oder nach einer Änderung der Gasqualität durch den Anbieter nachgewiesen wird, dass der Gesamtschwefelgehalt des eingesetzten Erdgases den Anforderungen an die Gasbeschaffenheit des DVGW-Arbeitsblatts G 260 vom März 2013 für Gase der 2. Gasfamilie entspricht. (LAI Auslegungsfragen zur 44. BImSchV zu § 13 (5) Stand 2025).*

4.3.3 Die Massenkonzentration der in Nr. 4.3.1 und 4.3.2 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einem Bezugssauerstoffgehalt von 3 Prozent (§ 3 Nr. 1 44. BImSchV).

4.3.4 Kontinuierliche Messung



Datum: 11. September 2025

Seite 45 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

4.3.4.1 Die Abluftquellen der Kesselanlagen L22 und L23 sind antragsgemäß für die unter Nr. 4.3.1 und Nr. 4.3.2 festgelegten luftverunreinigenden Stoffe mit kontinuierlichen Messeinrichtungen auszurüsten, die die Massenkonzentration der dort genannten Luftschadstoffe kontinuierlich nach den Vorgaben gemäß § 29 der 44. BImSchV ermitteln.

Gemäß § 29 Abs. 3 der 44. BImSchV sind außerdem die folgenden Parameter kontinuierlich zu ermitteln, aufzuzeichnen und gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 bis 3 auszuwerten:

- den Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas und
- die zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebs erforderlichen Betriebsgrößen, insbesondere Leistung, Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt und Druck.

4.3.4.2 Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlichen Mess- und Auswerteeinrichtungen, die den Anforderungen der Anlage 2 Nummer 1 und 2 der 44. BImSchV zu entsprechen haben, ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage die Bescheinigung einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle vorzulegen (§ 28 Abs. 2 44. BImSchV).

4.3.4.3 Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen sowie die Anfertigung des Messberichts haben gemäß § 30 der 44. BImSchV zu erfolgen. Der Messbericht ist gemäß § 30 Abs. 2 der 44. BImSchV bis zum 31. März des Folgejahres der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsbrichte@brd.nrw.de) vorzulegen.

Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Bericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

4.3.4.4 Kalibrierung

Die Messeinrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen oder der Betriebsgrößen sind gemäß § 28 Abs. 3 der 44. BImSchV durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene



Datum: 11. September 2025

Seite 46 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

nen Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung auf Funktionsfähigkeit und die Kalibrierung sind entsprechen den Vorschriften des § 28 Abs. 4 zu wiederholen.

Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der zuständigen Überwachungsbehörde Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 (dez53.Emissionsberichte@brd.nrw.de) innerhalb von zwölf Wochen vom Betreiber vorzulegen (§ 28 Abs. 5).

Auf Verlangen ist eine Ausfertigung des schriftlichen Original-Berichtes zusätzlich in gedruckter Form vorzulegen. Die Pflicht, auf Verlangen den Original-Bericht auch in gedruckter Form zu übersenden, entfällt, wenn das entsprechende elektronisch übersandte Dokument mit der qualifizierten elektronischen Signatur (§ 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW) mindestens eines Verfassers versehen ist.

Es ist dafür zu sorgen, dass eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen gemäß Herstellerangaben erfolgt. Diese sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

5. Vorbeugender Gewässerschutz

- 5.1 Betriebsstörungen oder Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe ausgetreten sind, sind in einem Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren gerechnet ab der letzten Eintragung aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
- 5.2 Die gemäß § 44 Abs. 1 AwSV zu erstellende Betriebsanweisung und die gemäß § 44 Abs. 2 AwSV zu führende Dokumentation über die Unterweisung zur Betriebsanweisung sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 auf Verlangen vorzulegen.
- 5.3 Alle Sicherheitseinrichtungen sind eigensicher auszuführen. (hardwareverdrahtet oder über eine fehlersicher ausgeführte Steuerung).



- 5.4 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an geeigneten Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 5.5 Es sind wöchentlich im Betriebstagesbuch zu dokumentierende Kontrollgänge durchzuführen, um Leckagen an der Anlage zur Heizölversorgung einschließlich aller Anlagenteile und Nebeneinrichtungen frühzeitig zu erkennen.

6. Bodenschutz

- 6.1 Der Ausgangszustandsbericht vom 31.07.2015, zuletzt ergänzt am 19.07.2024 bleibt in Verbindung mit der Stellungnahme des Dezernats 52 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 10.12.2024 (Az.: 52.06.08.01-SWD-Lausward-22) für das Kraftwerk Lausward, Errichtung und Betrieb von zwei Heißwassererzeugern (Kessel L22 und L23) gültig.
- 6.2 Regelüberwachung gemäß § 21 abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV von Boden und Grundwasser
Die im Bescheid vom 04.09.2015 Az: 53.01-100-53.0105/14/1.1 unter Nr. I.4.1 geforderten Nebenbestimmungen zur Regelüberwachung behalten Ihre Gültigkeit.
- 6.3 Rückführungspflicht
Die im Bescheid vom 04.09.2015 Az: 53.01-100-53.0105/14/1.1 unter Nr. I.4.2 geforderten Nebenbestimmungen zur Rückführungspflicht behalten Ihre Gültigkeit.

Datum: 11. September 2025

Seite 47 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

**Anlage 3****zum Genehmigungsbescheid nach § 16, 6 BImSchG****53.02-0167182-0001-0054/24**

Datum: 11. September 2025

Seite 48 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Hinweise**1. Immissionsschutz****1.1 Nachträgliche Anordnungen**

Ergibt sich, dass nach wesentlicher Änderung der Anlage die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.

1.2 Änderungsgenehmigung

Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 erheblich sein können. Diese Genehmigung kann insbesondere erforderlich sein, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Dispense - z. B. nach der Bauordnung NRW etc. -) Änderungen (im o.g. Sinn) der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden.

1.3 Änderungsanzeige

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nach § 16 BImSchG nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Düsseldorf nach § 15 Abs. 1 BImSchG mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.

Auch Teilstilllegungen, die Anlagenteile betreffen, die nicht für sich bereits genehmigungsbedürftig sind, sind nach § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen.



1.4 Betriebseinstellung

Der Betreiber ist nach § 15 Abs. 3 BImSchG weiterhin verpflichtet, der Bezirksregierung Düsseldorf die beabsichtigte Einstellung des Betriebs der genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunkts der Einstellung unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

Die Anzeigepflicht nach § 15 Abs. 3 BImSchG besteht bei

- Betriebseinstellungen von mehr als drei Jahren (wenn keine Fristverlängerung beantragt wurde),
- Stilllegung eines Anlagenteils / einer Nebeneinrichtung, der für sich genommen bereits genehmigungsbedürftig wäre,
- dem vollständigen Verzicht auf die Genehmigung, auch wenn die Anlage als nicht genehmigungsbedürftige Anlage weiter betrieben werden soll. (Im Einzelfall ist hierbei zu unterscheiden, ob bei Weiterbetrieb der Anlage unterhalb des genehmigungsbedürftigen Schwellenwertes zusätzliche Angaben erforderlich sind.)
- Betriebseinstellung, auch aufgrund von Stilllegungsanordnungen und Zerstörung der Anlage, falls der Betreiber keinen Wiederaufbau plant.

1.5 Schadensanzeige

Erhebliche Schadensereignisse (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen von Menschen außerhalb der Anlage, Belästigungen zahlreicher Personen, Schädigung bedeutender Teile der Umwelt mit mehr als 500.000 € innerhalb der Anlage oder 100.000 € außerhalb der Anlage) sind unverzüglich der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen.

Wird eine solche Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße geahndet werden (Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von Unfällen, Schadensfällen und umweltgefährdenden Betriebsstörungen - Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.2.1995 (GV. NW. vom 01.04.1995 S. 196).

Datum: 11. September 2025

Seite 49 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24



Datum: 11. September 2025

Seite 50 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

1.6 Emissionsbericht (TEHG)

Der Emissionsbericht muss vor seiner Abgabe von einer Prüfstelle nach § 21 verifiziert worden sein (§ 5 Abs. 2 TEHG).

1.7 Vorübergehende Änderung Überwachungsmethodik (TEHG)

Sollte das in der Überwachungsmethode festgelegte Ebenenkonzept aus technischen Gründen vorübergehend nicht anwendbar sein, kann ein anderes, möglichst genaues Ebenenkonzept angewendet werden, und zwar solange bis die Bedingungen für eine Anwendung des ursprünglichen Ebenenkonzepts wieder hergestellt sind. Der Betreiber legt der zuständigen Behörde unverzüglich einen entsprechenden Nachweis für die Notwendigkeit einer Änderung in Bezug auf das Ebenenkonzept vor und informiert sie über Einzelheiten der vorübergehend angewandten Überwachungsmethode. Er ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, um eine unverzügliche Rückkehr zum ursprünglichen Ebenenkonzept zu ermöglichen (Artikel 23 Verordnung (EU) Nr. 601/2012).

1.8 Berechtigungen (TEHG)

Spätestens bis zum 30. April eines jeden Jahres, ist die Anzahl von Berechtigungen nach § 6 TEHG an die Deutsche Emissionshandelsstelle beim Umweltbundesamt abzugeben, die den im vorausgegangenen Kalenderjahr verursachten Emissionen von Treibhausgasen entspricht (§ 7 Abs. 1 TEHG).

1.9 Messplatz (44. BImSchV)

Nach § 27 der 44. BImSchV sind vor Inbetriebnahme einer Anlage für die Messungen zur Feststellung der Emissionen sowie zur Ermittlung der Bezugs- oder Betriebsgrößen Messplätze einzurichten. Die Messplätze sollen ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen sein, dass repräsentative und einwandfreie Messungen gewährleistet sind. Die Messplätze sollen der DIN EN15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

1.10 Registrierung von mittelgroßen Feuerungsanlagen (44. BImSchV)

Gemäß § 6 Abs. 1 der 44. BImSchV hat die Betreiberin einer Feuerungsanlage nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 3 der 44. BImSchV den beabsichtigten Betrieb der Feuerungsanlage vor Inbetriebnahme elektronisch der Bezirksregierung Düsseldorf anzuzeigen. Des Weiteren hat die Betreiberin gemäß § 6 Abs. 5 der 44. BImSchV jede emissionsrelevante Änderung vor Durchführung sowie den Wechsel der Betreiberin und die endgültige Stilllegung der Anlage



unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, elektronisch anzuzeigen. Die Anzeige ist an das Postfach mfa-44bv@brd.nrw.de zu richten. Das Anzeigenformular sowie weitere Informationen sind über den folgenden Link abrufbar <https://www.lanuv.nrw.de/themen/industrieanlagen/anzeige-registrierungspflichten-nach-44-bimschv>.

Datum: 11. September 2025

Seite 51 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

2. Arbeitsschutz

- 2.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen. Hierbei ist insbesondere der Explosionsschutz zu betrachten.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens das Folgende beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

- 2.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung). Für die Arbeitsmittel sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

- 2.3 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden. Hierzu gehören auch Unterweisungen hinsichtlich des Brandschutzes, des Explosionsschutzes, der Rettungswege und des Einsatzes von persönlichen Schutzausrüstungen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisungen sind schriftlich festzuhalten und vom unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift zu bestätigen.

- 2.4 Werden zur Durchführung von Tätigkeiten, wie z. B. Abbruch-, Reparatur- und Wartungsarbeiten, Fremdfirmen beauftragt, ist der Anlagenbetreiber als Auftraggeber dafür verantwortlich, dass für



die Tätigkeiten an der Anlage nur Firmen beauftragt werden, die über die für die Tätigkeiten erforderlichen besonderen Fachkenntnisse verfügen. Der Anlagenbetreiber als Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass die Beschäftigten der Fremdfirmen über die Gefahrenquellen und anlagenspezifische Verhaltensregeln informiert und unterwiesen werden.

- 2.5 Die Anlage ist regelmäßig und wiederkehrend auf ihren sicheren Zustand hinsichtlich des Betriebs zu prüfen (§ 16 BetrSichV).
- 2.6 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellenV) zu beachten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

3. Gewässerschutz

- 3.1 Für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile zu der jeweiligen Anlage gehören und wo die Schnittstellen zu anderen Anlagen sind (§ 14 Abs. 1 AwSV).

Auf der Grundlage dieser Abgrenzung ist den jeweiligen Anlagen eine Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 39 AwSV zuzuordnen.

- 3.2 Die Überwachungs- und Prüfpflichten der Anlagen ergeben sich anhand der jeweiligen Gefährdungsstufe nach Maßgabe des § 46 i.V.m. den Anlagen 5 und 6 der AwSV.
- 3.3 Prüfungen von Anlagen nach § 46 AwSV dürfen nur von Sachverständigen durchgeführt werden (§ 47 Abs. 1 AwSV).
- 3.4 Bei Prüfungen nach § 46 AwSV festgestellte Mängel sind wie folgt abzustellen und zu beseitigen (§ 48 Abs. 1 und 2 AwSV):
 - bei geringfügigen Mängeln innerhalb von sechs Wochen (soweit erforderlich durch einen Fachbetrieb),
 - bei erheblichen und gefährlichen Mängeln unverzüglich

Bei einem gefährlichen Mangel ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen. Die Anlage darf erst wieder in



Datum: 11. September 2025

Seite 53 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24

Betrieb genommen werden, wenn der zuständigen Behörde eine Bestätigung des Sachverständigen über die erfolgreiche Beseitigung der festgestellten Mängel vorliegt.

3.5 Es ist eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die jeweilige Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben

- zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage,
- zu den eingesetzten Stoffen,
- zur Bauart und den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile,
- zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen,
- zur Löschwasserrückhaltung und
- zur Standsicherheit.

3.6 Es ist eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierung sind sicherzustellen (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal jederzeit zugänglich sein (§ 44 Abs. 2 und 3 AwSV).

Ausnahmen ergeben sich aus § 44 Abs. 4 AwSV.

3.7 Arbeiten an bestimmten Anlagen einschließlich der ihnen zugehörigen Anlagenteile (Errichten, Innenreinigung, Instandsetzung, Stilllegung) dürfen nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV vorgenommen werden (§ 45 Abs. 1 und 2 AwSV).

3.8 Die Errichtung sowie die wesentliche Änderung -einschließlich Maßnahmen, die zu einer Änderung der Gefährdungsstufe der Anlage führen- einer Anlage, die nach § 46 Absatz 2 oder 3



prüfpflichtig ist, ist der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus schriftlich anzuzeigen (§ 40 Abs. 1 AwSV).

Ausnahmen von der Anzeigepflicht ergeben sich aus § 40 Abs. 3 AwSV.

- 3.9 Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe dürfen nur errichtet, betrieben und wesentlich geändert werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (§ 63 Abs. 1 WHG). Ausnahmen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG sowie § 41 AwSV bleiben hiervon unberührt.
- 3.10 Auf die Strafbestimmungen der §§ 324 und 324 a StGB - wer unbefugt ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert oder Stoffe in den Boden einbringt, eindringen lässt oder freisetzt und diesen dadurch verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft - und die Bußgeldvorschriften des WHG und der AwSV wird hingewiesen.

4. Landschafts- und Naturschutz

- 4.1 Der Bauherr/die Bauherrin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützte Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten, Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch, Laubfrosch, Kreuzkröte, Zauneidechse).

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69ff BNatSchG. Die zuständige untere Landschaftsbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

Weitere Informationen:



- im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start> unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen)
- bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt.“

Datum: 11. September 2025

Seite 55 von 55

Aktenzeichen:

53.02-0167182-0001-0054/24